

I. Einleitung

Kaum ein Thema dominierte in den letzten Jahren die mediale Berichterstattung im Zusammenhang mit Strafrecht in Österreich so sehr, wie die Unterbringung psychisch kranker Rechtsbrecher¹ nach § 21 Strafgesetzbuch (StGB).² Als die sogenannte Maßnahme eingeführt³ wurde, galt sie noch als großer Fortschritt gegenüber der früheren Rechtslage.⁴ Schon bald formte sich allerdings Kritik.⁵ Als 2014 der Fall eines verwehrlosten, psychisch kranken Insassen publik und großer medialer Druck spürbar wurde,⁶ wurde eine Reform des Maßnahmenvollzugs diskutiert. Als Reaktion setzte der Bundesminister für Justiz (BMJ) die *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug* ein, die im Juni 2015 umfassende Reformvorschläge präsentierte.⁷ Immer wieder wurde die Umsetzung einer Reform allerdings verschoben.⁸ Ein neues Gesetz wurde bislang nicht beschlossen.

- 1 In § 21 StGB werden diese als „geistig abnorme Rechtsbrecher“ umschrieben und die psychische Krankheit als „geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“ bezeichnet. Diese Terminologie ist wohl nicht mehr zeitgemäß und sollte daher jedenfalls überdacht werden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden diese Bezeichnungen unter Anführungszeichen gesetzt.
- 2 § 21 StGB, BGBl 60/1974 idF BGBl I. 111/2010.
- 3 Mit BGBl 60/1974.
- 4 Vgl *Frischlschweiger*, RZ 1969, 20; *Nowakowski*, RZ 1969, 141; *Broda*, ÖJZ 1972, 153; *Eder-Rieder*, Maßnahmen (1985) 9; *Stangl*, JSt 2015, 543.
- 5 Vgl *Stangl* in Eisenbach-Stangl/Stangl, Grenzen der Behandlung (1984) 139ff mwN; zusammenfassend *Frottier* in ÖJK (Hrsg), Freiheitsentzug (2017) 166ff; *Wintersberger*, iFamZ 2017, 390f. Siehe zur ausführlichen Beschreibung der verschiedenen Probleme noch unter III.A., III.B. und III.C.
- 6 Vgl *Klenk*, Die Schande von Stein, Falter 21/14. Vgl auch *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht (2015) 4; *Lanser*, JRP 2017, 40; *Volksanwaltschaft*, Bericht (2014) 89ff. Siehe dazu allerdings auch die Wortmeldung *Ofners*, abgedruckt in ÖJK (Hrsg), Freiheitsentzug (2017) 154 sowie *Frottier* in ÖJK (Hrsg), Freiheitsentzug (2017) 168 und 171.
- 7 *S Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht (2015).
- 8 Vgl etwa *Tempfer*, Zehn Gebote gegen Hüftschüsse im Justizbereich, Wiener Zeitung vom 25.6.2017, online unter http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/900695_Zehn-Gebote-gegen-Hueftschuesse-im-Justizbereich.html (7.7.2019); Was ist der Maßnahmenvollzug?, Wiener Zeitung vom 30.9.2016, online unter http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/847945_Politik.

Die Umsetzung der Reformvorschläge blieb bisher wohl auch aufgrund anderer medial präsenter Ereignisse der jüngeren Vergangenheit aus. So erzeugten etwa der Fall eines psychisch kranken Täters, der in der Grazer Innenstadt mehrere Personen tötete⁹, und der Fall eines psychisch kranken Täters, der am Wiener Brunnenmarkt eine Passantin ermordete¹⁰, großes öffentliches Interesse. Eine ausgewogene Diskussion wurde durch diese Fälle erschwert. Die Umsetzung einer zuletzt auch in der 26. Gesetzgebungsperiode immer wieder angekündigten und mehrmals verschobenen Reform ist durch deren vorzeitiges Ende wohl in weite Ferne gerückt.¹¹

Durch die Unterbringung nach § 21 StGB soll die Gesellschaft vor „geistig abnormen Rechtsbrechern“ geschützt werden, die eine mit über einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Anlasstat – ausgenommen reine Vermögensdelikte¹² – begangen haben und die Begehung einer in der Zukunft liegenden Prognosestat befürchten lassen. Zurechnungsunfähige können für ihre Straftaten nicht bestraft werden. Aufgrund ihrer Zurechnungsunfähigkeit iSd § 11 StGB¹³ handeln sie nicht schuldhaft. Schuldhaftes Handeln ist allerdings nach § 4 StGB eine Voraussetzung für Strafbarkeit. Nach § 21 Abs 1 StGB können sie stattdessen in Anstalten für „geistig abnorme Rechtsbrecher“ untergebracht werden. Zurechnungsfähige „geistig abnorme Rechtsbrecher“ können demgegenüber bestraft und nach § 21 Abs 2 StGB zusätzlich bis über das Ende der Strafzeit hinaus untergebracht werden. Die Unterbringung ist in beiden Fällen nicht zeitlich begrenzt.¹⁴

Verschiedene Teile des Maßnahmenvollzugs sind nach Ansicht der Fachliteratur¹⁵ umfassend reformbedürftig. Die *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug* empfahl Änderungen im Zusammenhang mit der Unterbringungs-

html (7.7.2019); Kritik an Reformplänen für den Maßnahmenvollzug, Kurier vom 6.7.2016, online unter <https://kurier.at/chronik/oesterreich/kritik-an-reformplaenen-fuer-den-massnahmenvollzugs/208.116.822> (7.7.2019).

9 Allerdings wurde letztlich die Zurechnungsfähigkeit des Täters festgestellt. Etwa Müller, Urteil: Grazer Amokfahrer für schuldig und zurechnungsfähig befunden, der Standard vom 30.9.2016 online unter <http://derstandard.at/2000045152155/Urteil-Grazer-Amokfahrer-fuer-zurechnungsfaeig-befunden> (7.7.2019).

10 Etwa *Seeb*, Analyse: Das Dilemma vom Brunnenmarkt, Die Presse vom 13.5.2016, online unter http://diepresse.com/home/panorama/wien/4988444/Analyse_Das-Dilemma-vom-Brunnenmarkt (7.7.2019).

11 Zur Ankündigung des BMVRDJ etwa Die Presse am 26.6.2018, Maßnahmenvollzug: Moser kündigt Reform an, online unter: https://diepresse.com/home/innenpolitik/5453664/Massnahmenvollzug_Moser-kuendigt-Reform-an (7.7.2019).

12 Siehe § 21 Abs 3 StGB.

13 BGBl 60/1974 idF BGBl I. 40/2009.

14 Vgl § 25 Abs 1 StGB BGBl 60/1974. Siehe zu den Voraussetzungen noch ausführlich unten II.B.

15 Vgl etwa *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht (2015); *Nowak/Krisper*, EuGRZ 2013, 645 ff; *Kieber*, NLMR 2016, 205 ff; *Birkelbauer*, JSt 2013, 141 ff. Zu einer ausführlichen Bearbeitung der Literatur siehe noch unten III.A., III.B., und III.C.

schwelle der Anlasstat¹⁶, der stark variierenden Qualität der psychiatrischen Gutachten, die im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für „geistig abnorme Rechtsbrecher“ als Beweismittel herangezogen werden¹⁷, sowie den Unterbringungsorten und -bedingungen.¹⁸ Aufgrund dieser und anderer derzeit bestehender Unzulänglichkeiten werden auch Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁹ diskutiert. So sahen etwa *Nowak/Krisper*²⁰, *Kieber*²¹ und *Birkelbauer*²² in verschiedenen Fällen die EMRK verletzt.²³ Die Autoren bezogen sich in ihren Arbeiten hauptsächlich auf die Unterbringung von zurechnungsfähigen „geistig abnormen Rechtsbrechern“ nach § 21 Abs 2 StGB und prüften den Maßnahmenvollzug anhand des Rechts auf Freiheit und Sicherheit nach Art 5 EMRK. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) befasste sich schon mit der Materie. Dabei stellte der EGMR ebenso Verletzungen der EMRK fest.²⁴ In der Rs *Kuttner gg Ö* ging Richter *Albuquerque* in einem Sondervotum sogar so weit, den Maßnahmenvollzug an psychisch Kranken in seiner Gesamtheit zu kritisieren.²⁵

Die vorliegende Arbeit ist ein Beitrag zur Diskussion um die EMRK-Widrigkeit des österreichischen Maßnahmenvollzugs. Sie beschäftigt sich mit der strafrechtlichen Unterbringung nach § 21 StGB und stellt dieser einzelne Rechte der EMRK gegenüber. Aufbauend auf der bereits existierenden Judikatur und Literatur wird eine Zusammenfassung der Kritik erstellt und diese Kritik in Zusammenhang mit den Rechten aus der EMRK gebracht. Die Arbeit setzt sich dabei sowohl mit der Argumentation der erwähnten Autoren, mit der Judikatur des EGMR als auch mit der geltenden Rechtslage und Praxis in Österreich kritisch auseinander. Zusätzlich werden die derzeitigen Reformbestrebungen – vor allem die der *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug* – genau untersucht, um herauszufinden, ob sie bestehende Probleme

16 Vgl *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht (2015) 57. Dazu noch ausführlich unten III.A.

17 Vgl *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht (2015) 48 f. Siehe dazu noch ausführlich unten III.B.

18 Vgl *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht (2015) 56, 80 ff und 92. Siehe dazu noch ausführlich unten III.C.

19 BGBl 210/1958 idF BGBl III. 139/2018.

20 *Nowak/Krisper*, EuGRZ 2013, 645 ff.

21 *Kieber*, NLMR 2016, 205 ff.

22 *Birkelbauer*, JSt 2013, 141 ff.

23 Zu einer ausführlichen Bearbeitung der Literatur siehe noch unten III.A., III.B., und III.C.

24 Siehe EGMR 24.9.1992, 10533/83 *Hercegfalvy gg Österreich* §§ 78, 91 und 94; EGMR 16.7.2015, 7997/08 *Kuttner gg Ö* § 43. Zuletzt EGMR 20.7.2017, 11537/11 *Lorenz gg Ö* §§ 74 und 89.

25 Vgl EGMR 16.7.2015, 7997/08 *Kuttner gg Ö*, Sondervotum des Richters *Pinto de Albuquerque*. Vgl auch *Stuefer/Schöch*, Strafvollzug (2017) 85.

lösen können. Dabei sollen etwaige Schwachstellen aufgezeigt und Lösungen gefunden werden, die über die bisherigen Empfehlungen hinausgehen.

Anders als die erwähnten Autoren beschäftigt sich der Verfasser dieser Arbeit sowohl mit Maßnahmen nach § 21 Abs 1 StGB als auch mit Maßnahmen nach § 21 Abs 2 StGB, dh also sowohl mit der strafrechtlichen Einweisung Zurechnungsunfähiger wie auch Zurechnungsfähiger. Die einschlägigen Bestimmungen und die relevante Praxis werden dabei nicht nur anhand von Art 5 EMRK, sondern auch anhand weiterer Artikel, wie dem Verbot der Folter nach Art 3 EMRK, überprüft, soweit sie relevant sind.

Die Kapitel sind als isolierte Betrachtungen der jeweiligen Problemfelder zu verstehen. Die erwähnten und zitierten Arbeiten anderer Autoren hingegen verstanden sich im Ergebnis als Gesamtbetrachtungen. Die gewählte Vorgehensweise soll einer Einzelfallprüfung, wie sie auch der EGMR vornimmt, näherkommen. Der Fokus liegt bei den drei bereits genannten Themenfeldern. Diese Themenfelder sind erstens die Einweisungsschwelle der Anlasstat bei der Unterbringung,²⁶ zweitens die für eine Unterbringung im Maßnahmenvollzug notwendigen psychiatrischen Gutachten²⁷ und drittens Unterbringungsorte und -bedingungen²⁸. Davor wird ein kurzer Überblick über Geschichte und Entwicklung des Maßnahmenvollzugs sowie über die geltende Rechtslage gegeben.²⁹

In verschiedener Hinsicht stößt diese Arbeit an ihre Grenzen. Freilich gibt es – wie bereits von zahlreichen Autoren beschrieben – über die hier zu analysierenden Gebiete hinausgehend auch etliche andere relevante Problembereiche im Zusammenhang mit dem Maßnahmenvollzug. Diese Arbeit muss sich allerdings auf die eben genannten beschränken. Eine abschließende Bearbeitung aller Problembereiche würde den Rahmen sprengen. Bei den erwähnten Gebieten scheint es sich demgegenüber gerade um die relevantesten zu handeln. Auch bei den Art der EMRK, die im Rahmen der Arbeit behandelt werden, kann es sich naturgemäß nur um eine Auswahl handeln. Eine umfassende Prüfung des Maßnahmenvollzugs anhand aller EMRK-Artikel erscheint nicht zweckmäßig.

Zwar orientiert sich diese Arbeit mit ihrem Aufbau an einer Prüfung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). Eine explizite Feststellung von Verletzungen der EMRK ist allerdings häufig nicht möglich. Dies liegt vor allem daran, dass für diese Arbeit keine Einzelfälle mit ausführlichem Sachverhalt vorliegen, die überprüft werden könnten. Ziel der einzelnen Kapitel ist es daher viel eher festzustellen, ob Spannungsver-

26 Dazu noch ausführlich unten III.A.

27 Dazu noch ausführlich unten III.B.

28 Dazu noch ausführlich unten III.C.

29 Siehe unter II.

hältnisse zwischen den erwähnten Problembereichen und der Judikatur des EGMR bzw der EMRK selbst bestehen. Diese Feststellungen können Indikatoren zur Beantwortung der Frage sein, ob der EGMR in von ihm zu beurteilenden Fällen mit ähnlichen Problembereichen Verletzungen der EMRK feststellen würde.